



Umweltinspektionsbericht

Veröffentlicht am: 09.10.2024 von Dezernat 53
Aktenzeichen: 500-0310645/0002.B

Anlagenbetreiber:

Mitsubishi Chemical Advanced Materials Composites GmbH
Hansaring 2-4
49504 Lotte

Art und Bezeichnung der Anlage:

IED-Anlage: nein
Anlage zur Veredlung von Textilien

Standort:

Hansaring 2-4
49504 Lotte

Datum der Überwachung: 04.05.2023 Dauer der Überwachung: 4 h

Die Überwachung erfolgte:

angemeldet

Zuständige Überwachungsbehörde:

Bezirksregierung Münster

beteiligte Behörden

keine

Umfang der Überwachung:

Luftreinhaltung / Emissionsmessungen, Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV), Abfall, Industrieabwasser, Legionellen - 42. BImSchV und Vor-Ort-Inspektion der Anlage

Grundlagen der Überwachung:

Artikel 23 der Richtlinie 2010/75 EU, KrWG, BImSchG, LWG, WHG, 42. BImSchV und AwSV

Ergebnis der Überwachung:

Keine Mängel:	nein
Geringfügige Mängel ¹ :	ja
Erhebliche Mängel ² :	nein
Schwerwiegende Mängel ³ :	nein

Beschreibung des Mangels und veranlasste Maßnahmen:

- Umweltmanagementsystem ist im Hinblick auf ein automatisiertes Fristenmanagementsystem zu verbessern
- Formale Nachbesserungen im Sinne der 42. BImSchV sind durchzuführen

¹ Geringfügige Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisions schreiben ist in der Regel ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.



² Erhebliche Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung dieser Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.

³ Schwerwiegende Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten und erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Ggf. ist eine Stilllegung/Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren.

Wird bei der Überwachung von IE-Anlagen festgestellt, dass der Betreiber der Anlage in schwerwiegender Weise gegen die Genehmigung verstößt, ist nach § 52a Abs.3 Satz 2 BImSchG, § 22 Abs. 3 DepV oder § 9 Abs.3 IZÜV innerhalb von sechs Monaten nach der Feststellung des Verstoßes eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung durchzuführen.